

Hygieneplan

Schuljahr 2021/2022



Vorbemerkungen:

Alle Schulen verfügen nach §36 i.V.m. §33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in welchem die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festgelegt sind.

Ziel des Hygieneplans ist es, die Schüler_innen, die Lehrkräfte und die Beschäftigten vor Infektionen zu schützen bzw. das Infektionsrisiko zu minimieren.

Ein Hygieneplan hat die standortspezifischen und organisatorischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dieser Hygieneplan ist den jeweils gültigen Verordnungen entsprechend anzupassen, mindestens aber einmal jährlich zu evaluieren.

Er ist für alle Beteiligten digital und in Papierform einsehbar und zugänglich.

Die Einhaltung der Hygienevorschriften hat vor allen schulischen und unterrichtlichen Aktivitäten Vorrang. Alle Beschäftigten der Schule, alle Schüler_innen sowie alle weiteren regelmäßig an Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Hinweis:

Die Regelungen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der Hygieneleitfaden, Stand: 20.07.2021, Gültigkeit ab 25.07.2021 stellen die Grundlage dar.



Inhalt:

1. Personenbezogene Hygienemaßnahmen - Kontaktbeschränkungen
 - 1.1. Allgemein
 - 1.2. Kohortenprinzip
 - 1.3. Abstandsgebot
 - 1.4. Mund-Nasen-Bedeckung
 - 1.5. Testungen
 - 1.6. Weitere Hygienemaßnahmen

2. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten
 - 2.1. Allgemeine Hygienemaßnahmen
 - 2.1. Lufthygiene
 - 2.2. Fachräume, Kopierer
 - 2.3. Sanitärräume
 - 2.4. Lehrkräftezimmer

3. Durchführung von Unterricht und Ausgestaltung von Pausenzeiten
 - 3.1. Eintreffen und Verlassen
 - 3.2. Pausen
 - 3.3. Verpflegung
 - 3.4. Sportunterricht
 - 3.5. Musikunterricht/ Darstellendes Spiel

4. Schulbesuch von Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf
 - 4.1. Lehrkräfte
 - 4.2. Schüler_innen

5. Schulveranstaltungen
 - 5.1. Einschulung und Belehrungsschreiben
 - 5.2. Konferenzen

6. Verhalten bei Krankheitssymptomen
 - 6.1. Krankheitssymptome
 - 6.2. Reiserückkehrer_innen

Nr. 1	Personenbezogenen Hygienemaßnahmen - Kontaktbeschränkungen
	Umsetzung am BBZ Dithmarschen
1.1	<p><u>Allgemein</u> Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb verantwortlich. Die Schüler_innen erhalten durch ihre Lehrkräfte eine Unterweisung über die Hygienemaßnahmen, die am BBZ Dithmarschen einzuhalten sind und auch für die Freizeitgestaltung Beachtung finden sollten. Ein wirkungsvoller Infektionsschutz gelingt nur gemeinsam!</p>
1.2	<p><u>Kohortenprinzip</u> Eine Kohorte ist eine fest definierte Gruppe, wie z.B. eine Klasse oder ein Jahrgang. Das Schuljahr 2021/2022 startet im „echten“ Regelbetrieb. Das Kohortenprinzip ist zunächst aufgehoben</p>
1.3	<p><u>Abstandsgebot</u> Das Einhalten eines Mindestabstandes kann insbesondere innerhalb geschlossener Räume Infektionsrisiken vermindern. Es sollten mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen gehalten werden, wenn das Tragen einer MNB nicht vorgesehen ist (z.B.: in der Mensa, bei Maskenbefreiung).</p>
1.4	<p><u>Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)</u> Es gilt eine allgemeine Maskenpflicht innerhalb des Schulgebäudes auf allen Verkehrsflächen (z.B. Flure) und im Toilettenbereich.</p> <p>Unterrichtsraum Grundsatz: Es gilt die MNB-Tragepflicht. Ausnahme: Abschlussprüfungen, schriftliche Leistungsnachweise, die mehr als zwei Zeitstunden umfassen und mündliche Vorträge. Allerdings nur, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.</p> <p>Schulhof Grundsatz: Derzeit muss keine MNB getragen werden</p> <p>Schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes Grundsatz: Es gilt die MNB-Tragepflicht in Innenräumen. Ausnahme: Sport ausüben oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.</p> <p>Sporthalle Grundsatz: Es muss keine MNB getragen werden. Es soll nicht zu Körperkontakt kommen, der Mindestabstand beträgt 1,5 Meter; nur flüchtige Nähe ist erlaubt.</p> <p>Schulwege Grundsatz: Es gilt die MNB-Tragepflicht in Innenräumen oder beim Aufenthalt in öffentl. Fahrzeugen.</p> <p>Maskenbefreiung Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung (einschließlich Behinderungen) nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu</p>

Nr. 1	Personenbezogenen Hygienemaßnahmen - Kontaktbeschränkungen
	<p>tragen, sind von der Tragepflicht ausgenommen. Die Schule erörtert mit diesen Schüler*innen Bedeckungsalternativen und stellt eine räumliche Ausstattung im Unterrichtsraum her, welche die Schutzbedürfnisse der Mitschüler*innen berücksichtigt. Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen dürfen eine Mund-Nasen-Bedeckung auch abnehmen, soweit dies zum Zwecke der Kommunikation mit anderen erforderlich ist.</p> <p>Es ist ein Nachweis, dass jemand von der Tragepflicht ausgenommen ist, vorzulegen. Ein Nachweis kann ein Schwerbehindertenausweis, Allergikerausweis oder ähnliches sein, verbunden mit der Glaubhaftmachung des Betroffenen, dass aufgrund medizinischer oder psychischer Beeinträchtigung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist.</p> <p>Lehrkräfte Grundsatz: Es gilt die MNB-Tragepflicht innerhalb des Schulgebäudes. Die am IQSH tätigen Personen (z.B. Studienleitungen) gehören zu den an Schule tätigen Personen. Für Sie gelten die gleichen Maßgaben wie für Lehrkräfte. Die Besuche müssen bei der Schulleitung angemeldet werden. Der Hygieneplan des BBZ-Dithmarschen muss zur Kenntnis genommen werden. Dieser ist der Schulhomepage zu entnehmen. Bei Unterrichtsbesuchen erfolgt eine Dokumentation der Anwesenheit im Klassenbuch durch die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Die Beschaffung und Pflege von Masken liegt in der Verantwortung der Schüler_innen. Für Notfälle werden Reservemasken im Geschäftszimmer vorgehalten.</p>
1.5	<p><u>Testungen</u> Grundsatz: Es besteht Testpflicht für Schüler_innen, Lehrkräfte und Beschäftigte. Eine Testung erfolgt zweimal wöchentlich.</p> <p>Testmöglichkeiten Testung in der Schule: Bei Minderjährigen muss einmalig die Einverständniserklärung eines Sorgeberechtigten vorgelegt werden. Volljährige Schüler_innen geben ihre Einwilligung durch ihre Handlung. Die Testung erfolgt nach festgelegtem Intervall im Klassenraum unter Anleitung (je nach Hersteller) und Aufsicht der Lehrkraft. Die MNB darf für die Testung kurzzeitig abgenommen werden, auch wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Der Raum sollte in dieser Zeit quergelüftet werden. Die Lehrkraft dokumentiert auf dem Dokument zur Erfassung der Testungen und reicht dieses möglichst bis 10 Uhr, spätestens bis 12.00 Uhr im Sekretariat ein.</p> <p>Testung zu Hause oder in einem Bürgertestzentrum: Es muss das Dokument des Testzentrums vorgezeigt werden oder das Testergebnis wird mit Hilfe der luca App aufgezeigt. Bei Minderjährigen muss die qualifizierte Selbstauskunft von einem Sorgeberechtigten unterschrieben werden. Die qualifizierte Selbstauskunft wird zu den Testzeitpunkten eingesammelt und mit dem Dokument zur Erfassung der Testungen im Sekretariat abgegeben. Der Nachweis über die luca App wird in der Liste vermerkt.</p>

Nr. 1	Personenbezogenen Hygienemaßnahmen - Kontaktbeschränkungen
	<p>Die Testpflicht entfällt :</p> <ul style="list-style-type: none"> • für vollständig geimpfte Personen, bei denen die zweite Impfung mindestens zwei Wochen zurückliegt, • für Personen, die eine PCR-bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, die weniger als sechs Monate zurückliegt, • für Personen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben (PCR-bestätigt), die länger als sechs Monate zurückliegt, und im Anschluss daran einmalig mit einem Covid-19-Impfstoff geimpft wurden. <p>Der Nachweis wird entweder über den Impfausweis in Papierform oder den digitalen Impfpass geführt.</p>
1.6	<p><u>Weitere Hygienemaßnahmen</u></p> <p>Gründliche Händehygiene ist nach Betreten des Schulgebäudes, vor und nach dem Essen, vor und nach der Nutzung sanitärer Anlagen und nach dem Naseputzen notwendig. Dies gilt auch bei mehrfachem Betreten des Schulgebäudes z.B. nach einer Pause im Außenbereich.</p> <p>Die Händehygiene erfolgt entweder über das Händewaschen – mit Seife für 20-30 Sekunden oder falls nicht möglich mit der Händedesinfektion. Dazu wird das Desinfektionsmittel bis zur vollständigen Abtrocknung ca.30 Sekunden in die Hände einmassiert. Es ist darauf zu achten, mit den Händen das Gesicht nicht zu berühren, insbesondere nicht an Mund, Augen und Nasen fassen.</p> <p>Husten und Niesen erfolgt in die Armbeuge und es ist ein größtmöglicher Abstand zu anderen Personen einzuhalten.</p> <p>Türklinken o.Ä. möglichst nicht mit der vollen Hand anfassen, ggf. Ellenbogen nutzen. In den Klassenräumen/ Toiletten befinden sich Seifenspender und Einmalhandtücher. Hinweisschilder zur korrekten Verwendung hängen aus.</p> <p>Im Eingangsbereich sind Hinweisschilder auf HD-Spender und die korrekte Technik der HD angebracht</p> <p>Datenblätter/Sicherheitshinweise sind im „Lehrerzimmer“ in SchulCommSy hinterlegt.</p>

Nr. 2	Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten
	Umsetzung am BBZ Dithmarschen
2.1	<p><u>Aufenthalt</u></p> <p>Der Aufenthalt auf den Verkehrsflächen innerhalb des Schulgebäudes ist auf das Notwendigste zu reduzieren.</p> <p>Alle Klassen- und Fachräume werden sach- und fachgerecht gereinigt. Zwischenreinigungen erfolgen nach Erfordernis. Diese Erfordernis wird durch die Lehrkräfte bzw. Abteilungsleitungen an das Team der Hausmeister gemeldet.</p>
2.2	<p><u>Lufthygiene</u></p> <p>Es ist regelmäßig und richtig zu lüften, so dass ein vollständiger Austausch der Innenraumluft stattfindet.</p>

Nr. 2	Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten
	<p>Hierfür sind die markierten Fenster (grüne Punkte) vollständig zu öffnen, so dass ein Stoß-, beziehungsweise Querlüften erfolgen kann. Verstärkt wird der Effekt (Durchzug) durch das gleichzeitige Öffnen der Klassenzimmertür.</p> <p>Ein Lüften über zeitweilig gekippte Fenster ist nicht ausreichend.</p> <p>Die Dauer des Lüftens richtet sich nach der Außentemperatur. Je größer der Temperaturunterschied zwischen innen und außen, desto schneller erfolgt der Luftaustausch. Die Lüftungsdauer sollte zwischen 5 und 15 Minuten betragen.</p> <p>Das Lüften hat im Nutzungsraum mehrmals täglich, jedoch mindestens alle 20 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Schulstunde zu erfolgen.</p> <p>Die Aufgabe der Durchführung des regelmäßigen Lüftens kann einzelnen Personen, z.B. einem Schüler übertragen werden. Die Verantwortung tragen die aktuell unterrichtenden Lehrkräfte.</p> <p>Schüler_innen und Lehrkräfte müssen entsprechende Kleidung vorhalten, um den Temperaturunterschieden gerecht zu werden.(Infektionsprophylaxe).</p>
2.3	<p><u>Fachräume, Kopierer</u></p> <p>Materialien und technische Einrichtungen sind sachgerecht zu desinfizieren und dürfen unter Einhaltung von guter Händehygiene, sowie der Einhaltung der Husten- und Niesetikette gemeinsam genutzt werden.</p> <p>Beim Kopiervorgang (Schüler_innenkopierer und Lehrkräftekopierer) besteht Maskenpflicht. Die Anzahl der Personen am Kopierer ist auf eine Person beschränkt.</p>
2.4	<p><u>Sanitärräume</u></p> <p>Toilettengänge werden auch in der Unterrichtszeit ermöglicht, um Ansammlungen zu vermeiden.</p> <p>Verschmutzungen der Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind unbedingt zu vermeiden.</p> <p>Reinigungsintervalle der Sanitärräume sind über ein Nachweisblatt an den Toilettentüren erkennbar.</p>
2.5	<p><u>Lehrkräftezimmer</u></p> <p>Die Lehrkräfte passen ihre Sitzordnung in den Lehrkräftezimmern so an, dass der Mindestabstand eingehalten wird.</p> <p>Es ist eine MNB zu tragen, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.</p>

Nr. 3	Durchführung von Unterricht und Ausgestaltung von Pausenzeiten
	Umsetzung am BBZ Dithmarschen
3.1	<p><u>Eintreffen und Verlassen</u></p> <p>Die Schüler_innen desinfizieren sich beim Betreten des Schulgebäudes die Hände und gehen mit MNB auf direktem Weg in ihren Unterrichtsraum.</p>
3.2	<u>Pausen</u>

Nr. 3	Durchführung von Unterricht und Ausgestaltung von Pausenzeiten
	<p>Der Klassenraum wird zum Pausenraum. Essen und Trinken im Klassenraum ist erlaubt, wenn zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Auf die Vermeidung von Verschmutzungen wird jede Lerngruppe ausdrücklich hingewiesen. Essen innerhalb des Gebäudes (Verkehrsflächen) sollte möglichst unterbleiben. Auch hier ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Das Abstandsgebot gilt in besonderem Maße in den Raucherentwöhnungszonen. Die Aufsichtsführung durch die Lehrkräfte ist im Hinblick auf die veränderte Aufenthalts- und Pausensituation angepasst worden.</p>
3.3	<p><u>Verpflegung</u> Ein Verkauf durch den Schulkiosk an den Standorten Heide und Meldorf erfolgt unter strikter Wahrung des Hygienekonzeptes. Alle Schüler*innen tragen eine MNB und halten sich beim Anstellen an die Markierungslinien und die Wegeführung. Essen an den Tischen im Bereich des Kiosk ist nicht erlaubt.</p>
3.4	<p><u>Sportunterricht</u> Grundsatz: Wenn möglich, sollte Sportunterricht im Freien stattfinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Sportunterricht muss nach § 3 der Schulen-Coronaverordnung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. • Es soll nicht zu Körperkontakt kommen, der Mindestabstand beträgt 1, 5 Meter; nur flüchtige Nähe ist erlaubt. • Zulässige Teile der Fachanforderungen Sport werden realisiert: Individualsportarten und Rückschlagspiele sind erlaubt. • Mannschaftssport kann unter folgenden Bedingungen stattfinden: <ul style="list-style-type: none"> - ausschließlich im Freien - es werden Unterrichtsinhalte ausgewählt, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, direkten Körperkontakt zu vermeiden, insbesondere technische Übungsformen und spielorientierte Interaktionsformen in festen Kleingruppen. Es finden keine Zweikämpfe statt. - Eine Nutzung verschiedener Bälle etc. zu technischen Übungszwecken und für weitere Bewegungsangebote ist erlaubt. Auf die sorgfältige Einhaltung der Händehygiene vor und nach dem Sportunterricht ist in diesem Zusammenhang besonders zu achten. • Schwimmunterricht und der Besuch von Schwimmstätten im Rahmen des Sportunterrichts ist möglich und gewünscht. <p>Besondere Verhaltensregeln in der Sporthalle In der Sporthallen an beiden Standorten dürfen maximal zwei Klassen gleichzeitig anwesend sein. Ist laut Belegungsplan eine dritte Klasse vorgesehen, tritt die Absprache der Kolleg_innen in Kraft. Eine Klasse wird dann „am anderen Ort“ oder im zugewiesenen Klassenraum unterrichtet. Es ist ein Hallenbuch zu führen, in welchem sich die, in der Sporthalle anwesenden Kolleg_innen eintragen müssen.</p>

<p>Nr. 3</p>	<p>Durchführung von Unterricht und Ausgestaltung von Pausenzeiten</p>
	<p>Lüftung der Halle Je nach Temperatur sind die einzelnen Drittel permanent oder spätestens nach 20 min per Stoßlüftung durch die Fluchttüren zu lüften. Die Fenster sind permanent geöffnet. Auf passende (warme) Kleidung ist hierbei zu achten. Eine mögliche Rutschgefahr durch z.B. Regen, der durch die Fluchttüren auf den Boden gelangt, ist zu beachten. Auch Schüler_innen denen diese Aufgabe ggf. übertragen wird, müssen darüber informiert werden. Die Lehrkraft belehrt die Schüler_innen und vermerkt die Belehrung im Klassenbuch. Sobald sich nach dem Unterricht keine Schüler*innen mehr in den Umkleiden befinden, führt die aufsichtsführende Lehrkraft durch das Öffnen der Eingangstüren eine Lüftung der Umkleiden herbei. Sofern keine nachfolgende Nutzung erfolgt, ist diese Lüftung entbehrlich.</p> <p>Umkleiden in der Halle Die Umkleiden in der Halle stehen zur Nutzung durch Sporttreibende zur Verfügung. Hier besteht die MNB-Tragepflicht. Die Lüftung ist durch die unterrichtende Lehrkraft nach dem Umziehen der Schüler_innen durchzuführen, indem die Außentüren geöffnet und nach 5-15 min wieder geschlossen werden (bei größerem Temperaturunterschied reichen 5 min). Der Aufenthalt in der Umkleide ist auf ein Minimum zu beschränken. Alle Wertsachen (auch Kleidung) sind mit in die Halle zu nehmen und in die dafür vorgesehenen Kästen zu legen. Die Nutzung der Spinde ist untersagt. Die letzte Person in der Sporthalle ist für das Schließen aller Fenster und Türen zuständig. Gegebenenfalls ist eine Absprache notwendig.</p> <p>Duschen in der Halle Die Duschen in der Halle dürfen nach dem Unterricht nicht von den Teilnehmern genutzt werden und bleiben verschlossen.</p> <p>Reinigung und Nutzung der Materialien Die genutzten Materialien sind je nach Nutzungsintensität (materialschonend) zu desinfizieren. Dies kann durch die jeweilige Lehrkraft oder delegierte Schüler*innen übernommen werden. Bei sportlichen Veranstaltungen ist grundsätzlich im Vorfeld zu prüfen, ob ein veranstaltungsspezifisches Hygienekonzept erforderlich ist. Vereine haben ein eigenes Hygienekonzept zur Nutzung der Sporthalle vorzulegen, welches mit dem Hygienekonzept der schulischen Sporthallennutzung vereinbar ist.</p>
<p>3.5</p>	<p><u>Musikunterricht/ Darstellendes Spiel</u> Singen und spielen auf Blasinstrumenten soll möglichst ins Freie verlegt werden. Dort sollten möglichst 2,5 m Abstand eingehalten werden, eine Pflicht zum Tragen einer MNB besteht nicht. Soll in Innenräumen gesungen oder auf Blasinstrumenten gespielt werden, gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss alle 20 min quergelüftet werden • Es wird ein Abstand von 2,5m eingehalten • Zur Lehrkraft werden 4m Abstand gehalten

Nr. 3	Durchführung von Unterricht und Ausgestaltung von Pausenzeiten
	<ul style="list-style-type: none"> Blasinstrumente werden nach jeder Nutzung desinfiziert <p>In Innenräumen muss grundsätzlich eine MNB getragen werden. Für einen kurzen Zeitraum kann nach Abwägung der Lehrkraft von dieser Pflicht Abstand genommen werden.</p>

Nr. 4	Schulbesuch von Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf
	Umsetzung am BBZ Dithmarschen
4.1	<p><u>Lehrkräfte</u></p> <p>Zur Entbindung von schulischer Präsenz ist nach aktueller Erlasslage eine ärztliche Bescheinigung und eine betriebsmedizinische Begutachtung erforderlich.</p> <p>Lehrkräfte, die nicht für den Präsenzunterricht einzuplanen sind, erfüllen weiterhin ihre Dienstpflichten aus der Distanz. Sie werden für digitalen Unterricht und weitere unterstützende Aufgaben eingebunden.</p>
4.2	<p><u>Schüler_innen</u></p> <p>Schüler_innen bzw. bei Minderjährigkeit deren Personensorgeberechtigten können einen Antrag auf Befreiung vom Präsenzunterricht (Befreiung von der Schulpflicht ist nicht möglich) im Klassenverband aufgrund besonderer gesundheitlicher Risiken stellen.</p> <p>Die Beratung zu diesem Antragsverfahren erfolgt durch die Abteilungsleitungen.</p> <p>Die Vorlage einer befristeten ärztlichen Bescheinigung ist erforderlich.</p> <p>Antrag und Bescheinigung sind ausschließlich in Papierform an das BBZ Dithmarschen zu stellen und einzureichen.</p> <p>Das BBZ Dithmarschen behält sich vor, in begründeten Fällen eine schulärztliche Bescheinigung zu verlangen.</p> <p>Es erfolgt eine individuelle Beschulungsvereinbarung.</p> <p>Befreiungsbescheid und Beschulungsvereinbarung werden befristet ausgestellt.</p>

Nr. 5	Schulveranstaltungen
	Umsetzung am BBZ Dithmarschen
5.1	<p><u>Einschulung und Belehrungsschreiben</u></p> <p>Die Schüler_innen begeben sich je nach Vorgabe aus dem Einschulungsschreiben bzw. tagesaktueller Einweisung in den vorgegebenen Klassenraum.</p>
5.2	<p><u>Konferenzen</u></p> <p>Bei Konferenzen in Präsenz ist auf die Einhaltung der Abstandsregel zu achten.</p> <p>Ist die Abstandsregel nicht durchgängig einzuhalten (z.B. zu Laufwegen), gilt die Pflicht eine MNB zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus kann die Konferenzleitung zusätzlich zur Abstandsregel das Tragen einer MNB verpflichtend festlegen.</p>

Nr. 6	Verhalten bei Krankheitssymptomen
	Umsetzung am BBZ Dithmarschen
6.1	<p><u>Einordnung</u> Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf Krankheitssymptome, die im Zusammenhang mit einer akuten, infektiösen und ansteckenden Erkrankung stehen oder auf eine solche hindeuten. Sie gelten nicht für diagnostizierte oder im Einzelfall bekannte nicht-infektiöse chronische Erkrankungen wie z.B. Asthma oder Allergien. Es ist der Schnupfenplan vom 15.02.2021 zu beachten.</p> <p><u>Leichte allgemeine Krankheitssymptome (z.B. Schnupfen, Kopfschmerzen)</u> Personen, die leichte auf eine infektiöse Erkrankung hinweisende Krankheitssymptome zeigen, wie z.B. Schnupfen oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen oder Räuspern können am Präsenzunterricht teilnehmen.</p> <p><u>Coronaspezifische Krankheitssymptome</u> Personen, die Symptome einer Covid-19-Erkrankung (z.B. Fieber¹, trockener Husten, Verlust Geruchs-/Geschmackssinn, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) zeigen, dürfen das Schulgelände nicht betreten und nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Treten die Krankheitssymptome während des Schulbesuches auf, ist umgehend eine MNB aufzusetzen und der Schulbesuch wird abgebrochen. Der Klassenraum wird entsprechend der Ausführungen zur Lüfthygiene stoß- und quer- gelüftet. Bei minderjährigen Schüler_innen werden die Sorgeberechtigten informiert. Sind Schüler_innen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule gekommen, holt eine Bezugsperson diese ab. Die Bezugsperson und die Person mit Krankheitssymptomen schützen sich mit einer MNB. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist erst dann wieder möglich, wenn aufgrund einer ärztlichen Untersuchung der Schulbesuch als unbedenklich eingestuft wird oder mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht. Leichte allgemeine Krankheitssymptome (s.o.) stehen dem Schulbesuch nicht entgegen. Gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauflagen unterliegen, können den Präsenzunterricht regulär besuchen.</p>
6.2	<p><u>Reiserückkehrer</u> Bei Rückkehr von Reisen sind die aktuell geltenden Regeln zur Quarantäne und zu Corona-Tests zu beachten. Dies gilt besonders bei Rückkehr von Reisen in ausländische Risikogebiete.</p>

¹ Mehr als 38,0° C Körpertemperatur gelten als Fieber